

Wahlmöglichkeit im jeweiligen Ausgleichszeitraum (gemäß § 7 Abs. 2 der Dienstvereinbarung Arbeitszeitkonten)

Hinweis: Ihre Entscheidung muss vor Beginn des kommenden Ausgleichszeitraumes bei Ihrem Anstellungsträger eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, entscheidet Ihr Anstellungsträger, ob ein Ausgleich in Zeit oder in Geld erfolgt.

Name, Vorname

Einrichtung

Hiermit nehme ich mein Wahlrecht gemäß § 7 Abs. 2 der Dienstvereinbarung zu Arbeitszeitkonten wahr.

Besteht am Ende des Ausgleichszeitraumes ein Zeitguthaben,
dann möchte ich:

- den Übertrag in den neuen Ausgleichszeitraum
 das Zeitguthaben ausgezahlt bekommen

Besteht am Ende des Ausgleichszeitraumes eine Zeitschuld,
dann möchte ich:

- den Übertrag in den neuen Ausgleichszeitraum
 die Zeitschuld von meinem Gehalt abgezogen bekommen

Die Entscheidung gilt für den gesamten Ausgleichszeitraum. Dieser beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Abweichend davon beginnt der Ausgleichszeitraum in Tageseinrichtungen für Kinder am 01.02. eines Jahres und endet am 31.01. des Folgejahres.

Datum, Unterschrift MitarbeiterIn

